

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 186.1/2013
Beschlussvorlage		
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Surmann, Reiner	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	11.06.2013

Mehrarbeitsvergütung Feuerwehr

Finanzielle Auswirkungen	Ja
Kosten	Insgesamt 540.000 Euro
Produkt	01.01.10 – Rechtsvertretung / Rechtsberatung 02.02.04 – Brandschutz und weitere Dienstleistungen
Haushaltsjahr	2013
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die zwei Musterklageverfahren sollen rechtskräftig werden, ein Rechtsmittel soll nicht eingelegt werden. Damit werden die 15 „Hängevergleiche“ entsprechend bedient.
2. Die Musterklageverfahren werden auf die Feuerwehrbediensteten, die auch europarechtswidrig Mehrarbeit geleistet haben, aber nicht geklagt haben, analog angewendet.
3. Die Erstattungsforderung gegenüber dem Kreis Mettmann wird eingefordert.
4. Auszahlungen in Höhe von 460.000 Euro für die Mehrarbeitsvergütungen werden beim Produkt 02.02.04 – Brandschutz und weitere Dienstleistungen – überplanmäßig bereitgestellt.

Deckung: Mehreinzahlungen in Höhe von 216.000 € für Erstattungen des Kreises für das Leitstellenpersonal sowie Wenigerauszahlungen für Transferaufwendungen für eine neue Kindergartengruppe am Hoshof in Höhe von 204.000 € (Produkt 06.06.02 – Kindertagesbetreuung -) und Wenigerauszahlungen für die Sanierung Sammler Kantstraße / Gottfried-Keller-Straße (Produkt 11.11.03 – Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

der Stadtentwässerung -) in Höhe von 40.000 €.

5. Auszahlungen in Höhe von 80.000 € werden für Gerichts-, Prozess- und Anwaltskosten beim Produkt 01.01.10 – Rechtsvertretung / Rechtsberatung – überplanmäßig bereitgestellt.

Deckung: Wenigerauszahlungen für die Sanierung Sammler Kantstraße / Gottfried-Keller-Straße (Produkt 11.11.03 – Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen der Stadtentwässerung -) in Höhe von 80.000 €.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat die Stadt Mettmann am 19. April 2013 in zwei Musterverfahren verurteilt, ihren Feuerwehrbeamten Beträge in Höhe von 16.880,55 bzw. 20.825,25 Euro nachzuzahlen. Damit müssen die Überstunden abgegolten werden, die die Feuerwehrbeamten in den Jahren 2001/02 bis 2005 geleistet haben. Sie mussten in dieser Zeit nämlich mehr als die europarechtlich zulässigen 48 Stunden pro Woche Dienst tun, ohne dafür gesondert bezahlt zu werden.

Die Verpflichtung zur wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden ging zurück auf verbindliche Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein – Westfalen (AZVOFeu NRW). Diese Vorschrift verstieß wegen fehlender fristgerechter nationaler Umsetzung europarechtlicher Richtlinien gegen Europarecht mit der Folge, dass für diese unionsrechtswidrig geleistete Zuvielarbeit den Klägern ein unionsrechtlicher Ausgleichsanspruch zusteht, der mangels Möglichkeit der Gewährung von Freizeit monetär auszugleichen ist.

Es gab unterschiedliche obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Problematik, ob der Ausgleich abhängig sei von vorherigen Antragsverfahren und ob die Ansprüche der nationalen Verjährung zugänglich seien. Auch zur Höhe der Berechnung und zur Berechnungsart gab es unterschiedliche Rechtsprechung. Das zuständige Ministerium des Landes NRW und die kommunalen Spitzenverbände haben – je nach aktueller Rechtsprechung – teilweise widersprüchliche Empfehlungen ausgesprochen. Die Streitfragen sind nunmehr durch zwei jüngere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts - zuletzt 26. Juli 2012 - geklärt. Danach bedarf es keiner Antragstellung, es wird pauschal – nicht individuell konkret - abgerechnet und nationale Verjährungsvorschriften sind anwendbar.

Die Verwaltung hat sich in Folge dieser neueren Rechtsprechung auf die Einrede der Verjährung berufen. Das Verwaltungsgericht hat auch in den beiden Verfahren die Verjährung aller Ansprüche bestätigt, sieht es aber als treuwidrig und ermessensfehlerhaft an, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Dies deshalb, weil seitens der Dienststelle seit Dezember 2000 Erklärungen abgegeben und Verhandlungen mit dem Personalrat geführt wurden, die nach Ansicht des Verwaltungsgerichts so zu deuten sind, dass die Stadt Mettmann – je nach obergerichtlicher bzw. abschließender höchstrichterlicher Klärung – sich nicht auf Formalien (z.B. Anträge und Ausschlussfristen nach § 70 BAT) und nach Deutung des Verwaltungsgerichts auch nicht auf Verjährung berufen werde. Kommuniziert wurde, dass Ansprüche bedient würden, wenn sie denn rechtlich zwingend

seien. Die Stadt Mettmann habe durch ihr Verhalten die Feuerwehrbeamten von einer rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten, deshalb sei es treuwidrig und ermessensfehlerhaft, die Einrede der Verjährung zu erheben.

In 15 weiteren Klageverfahren verpflichtete sich die Stadt Mettmann in einem Vergleich, die dortigen Kläger wie die in den Musterverfahren zu behandeln. Es gibt weitere Feuerwehrbeamte, die nicht geklagt haben, teilweise schon in Pension befindlich, die analog zu behandeln sind.

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung nicht zugelassen.

Gegen die Urteile in den beiden Musterverfahren kann die Stadt Mettmann Anträge auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht NRW in Münster stellen. Die Frist hierfür läuft am 17. Juni 2013 ab.

Die Verwaltung hält die Urteilsgründe für überzeugend und empfiehlt nicht, ein Rechtsmittel einzulegen. Letztlich steht den Feuerwehrbeamten materiell – rechtlich der Ausgleich zu. Die offenen Rechtsfragen sind alle geklärt. Die Verwaltung war an die damals gültige, aber europarechtswidrige AZOFeu NRW rechtlich gebunden und die Fragen der Antragstellung, der Berechnung und Verjährung sind nunmehr auch abschließend höchstrichterlich geklärt. Die Ansprüche sind alle verjährt. Die Wertung des Verwaltungsgerichts im Sinne einer Treuwidrigkeit ist nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu dem Verhalten der Stadt Mettmann in den mehr als 13 Jahren mit erfolgtem Wechsel in der Stadtspitze und – mehrfach - der Personalleitung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass es in der Tat über viele Jahre hinweg so war, dass die Stadt Mettmann zu erkennen gegeben hat, dass sie zunächst die Rechtsentwicklung abwarten will und dann Ansprüche der Feuerwehrbediensteten unter Berücksichtigung der gefestigten Rechtsprechung regulieren wird. Auch die Pauschalabrechnung kann akzeptiert werden, weil lange Fehlzeiten wegen Krankheit und Lehrgängen berücksichtigt werden, wenn diese Zeiten einen Zeitraum von sechs Wochen überschreiten (vgl. Tz. 26 BVerwG Urteil vom 26.07.2012).

Die Ausgleichssummen betragen durchschnittlich überschlägig jeweils ca. 20.000 Euro nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Rechtshängigkeit liegt ab Klageerhebung im April 2012 bzw. Januar 2013 vor. Die Zinslast ist ein nicht unerheblicher Gesichtspunkt, kein Rechtsmittel einzulegen. Das Hauptrisiko besteht darin, die Zahlungen gegenüber allen klagenden Feuerwehrbeamten (2 + 15) während der Dauer des Berufungsrechtszuges zu verzinsen, wenn die Stadt Mettmann im Berufungsrechtszug unterliegt. Auch der Betriebsfriede in der Feuerwehrabteilung ist ein

nicht unerheblicher Gesichtspunkt. Die Stadt Mettmann kann auf der Grundlage der Urteile auch rechts- und prüfungssicher die Ansprüche bedienen.

Auch an die Feuerwehrbediensteten, die nicht geklagt haben, sollte, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Schadensersatz in analoger Anwendung der Musterklageverfahren geleistet werden. Es handelt sich insoweit um elf weitere Feuerwehrbeamte.

Mehrere Bedienstete der Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann haben im hier maßgeblichen Zeitraum von 2001 bis 2006 auf der Grundlage einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. eines Personalgestellungs- und Personalüberleitungsvertrages mit dem Kreis Mettmann Dienst in der Kreisleitstelle versehen. Nach den Vereinbarungen ist der Kreis Mettmann verpflichtet, der Kreisstadt Mettmann die tatsächlichen Personalkosten für die von ihr gestellten Bediensteten nach Maßgabe der Vereinbarungen zu erstatten.

Dementsprechend wird der Kreis Mettmann auch die Ausgleichsansprüche der Bediensteten der Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit nach Maßgabe der v.g. Vereinbarungen erstatten müssen, soweit diese im Rahmen des Dienstes in der Kreisleitstelle entstanden sind. Die Bediensteten waren und sind beamtenrechtlich abgeordnet. Beamtenrechtliche Vorschriften sehen auch eine parallele Zahlungsverpflichtung der aufnehmenden Gebietskörperschaft vor. Die Zahlungsansprüche wurden dem Kreis Mettmann gegenüber mit Schreiben vom 27. Mai 2013 dem Grunde nach angemeldet. Eine Rückäußerung liegt noch nicht vor.

Auf der Grundlage der o. g. Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. des Personalgestellungs- und Personalüberleitungsvertrages ist mit einem Erstattungsbetrag des Kreises Mettmann in Höhe von insgesamt rund 216.000 Euro zu rechnen.

Wenn die beiden Musterklageverfahren rechtskräftig werden, wird an die zwei Kläger und die an den „Hängevergleichen“ beteiligten weiteren 15 Kläger sowie in analoger Anwendung an 11 weitere Feuerwehrbeamte, die auch rechtswidrig Mehrarbeit geleistet haben, aber nicht geklagt haben, Schadensersatz in Höhe von insgesamt rd. 460.000 Euro zu leisten sein. Für die Zahlungsverpflichtungen sind Rückstellungen gebildet worden bzw. werden erhöht. Diese werden beansprucht. Für die Auszahlung des Betrages von 460.000 € stehen im Finanzplan Auszahlungen nicht zur Verfügung. Diese sind überplanmäßig zu bewilligen. Als Deckung können herangezogen werden:

- Mehreinzahlungen in Höhe von 216.000 € für Erstattungen des Kreises für das Leitstellenpersonal sowie

- Wenigerauszahlungen für Transferaufwendungen für eine neue Kindergartengruppe am Hoshof in Höhe von 204.000 € (Produkt 06.06.02 – Kindertagesbetreuung -) und
- Wenigerauszahlungen für die Sanierung Sammler Kantstraße / Gottfried-Keller-Straße (Produkt 11.11.03 – Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen der Stadtentwässerung) in Höhe von 40.000 €.

Für die Klage – und Vergleichsverfahren werden Anwalts – und Gerichtskosten in Höhe von überschlägig 80.000 Euro anfallen. Auch alle am Vergleichsverfahren beteiligten Kläger sind anwaltlich vertreten und die jeweils im Einzelnen noch auszurechnenden Erstattungsbeträge sind maßgeblich für das Unterliegen bzw. Obsiegen. Nach diesem Verhältnis berechnen sich dann auch die Anwaltsgebühren.

Für die Zahlungsverpflichtungen werden im Jahresabschluss 2011 bzw. 2012 Rückstellungen gebildet. Für die Auszahlung des Betrages von 80.000 € stehen im Finanzplan Auszahlungen nicht zur Verfügung. Diese sind überplanmäßig zu bewilligen. Als Deckung können herangezogen werden:

- Wenigerauszahlungen für die Sanierung Sammler Kantstraße / Gottfried-Keller-Straße (Produkt 11.11.03 – Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen der Stadtentwässerung) in Höhe von 80.000 €.